

Amtsblatt

für die Stadt Luckenwalde



29. Jahrgang – 738. Ausgabe

Mittwoch, 14. Oktober 2020

Nummer 22 – Woche 42

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

- Beschlüsse der 15. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 6. Oktober 2020 Seite 2
- Satzung der Stadt Luckenwalde über die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes „Am Anger“ Seite 5
- Satzung der Stadt Luckenwalde über die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes „Auf dem Sande“ Seite 8
- 3. Änderungssatzung vom 09.10.2020 zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Luckenwalde vom 17.12.2013 Seite 11
- Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts für die Stadt Luckenwalde als städtebauliche Planung nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit Seite 13
- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 46/2019 2019 "Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Frankenfelde Nr. 4 Holz-Hollander" Seite 14
- Bekanntmachung der Wahlleiterin gemäß § 60 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i. V. m. § 81 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgischer Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) über Ausscheiden von Vertretern und Berufung von Ersatzpersonen (Sitzübergang) in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde
Sitzübergang auf eine Ersatzperson des Wahlvorschlages der Christlich Demokratischen Union (CDU) zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde am 26. Mai 2019 Seite 16

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

Beschlüsse der 15. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 6. Oktober 2020

Öffentlicher Teil der Sitzung:

Vorlagennummer: B-7125/2020

Titel: Einrichtung einer Zone 30 km/h im Gebiet Meisterweg

Vorlagennummer: A-7028/2020

Titel: Antrag zur Sache B-7125/2020: Ausweitung der Einrichtung Zone 30 km/h im Gebiet Meisterweg
- Fraktion DIE LINKE/BV
- **beide zurückgezogen**

Vorlagennummer: B-7128/2020

Titel: Förmliche Festlegung des Gebietes „Am Anger“ als Erhaltungsgebiet gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Satzung der Stadt Luckenwalde über die förmliche Festlegung des Erhaltungsgebietes „Am Anger“ (Erhaltungssatzung „Am Anger“) wird beschlossen (Anlage 1 zur Beschlussvorlage).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Erhaltungssatzung ortsüblich bekannt zu machen.

(Veröffentlichung sh. diese Amtsblatt-Ausgabe)

Vorlagennummer: B-7129/2020

Titel: Förmliche Festlegung des Gebietes „Auf dem Sande“ als Erhaltungsgebiet gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Satzung der Stadt Luckenwalde über die förmliche Festlegung des Erhaltungsgebietes „Auf dem Sande“ (Erhaltungssatzung „Auf dem Sande“) wird beschlossen (Anlage 1 zur Beschlussvorlage).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Erhaltungssatzung ortsüblich bekannt zu machen.

(Veröffentlichung sh. diese Amtsblatt-Ausgabe)

Vorlagennummer: B-7130/2020

Titel: 3. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Luckenwalde vom 17.12.2013

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die in der Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügte 3. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Luckenwalde vom 17.12.2013

(Veröffentlichung sh. diese Amtsblatt-Ausgabe)

Vorlagennummer: B-7132/2020

Titel: Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzept - Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Entwurf der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts für die Stadt Luckenwalde wird in der vorliegenden Fassung (07.08.2020) gebilligt.
2. Der Entwurf der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts werden in Anlehnung an § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von zwei Monaten öffentlich ausgelegt, gleichzeitig werden die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange in Anlehnung § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme innerhalb eines Monats aufgefordert.

(Veröffentlichung sh. diese Amtsblatt-Ausgabe)

Vorlagennummer: B-7133/2020

Titel: Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 46/2019 "Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Frankenfelde Nr. 4 Holz-Hollander

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Auswertung der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird gebilligt (Anlage 1).
2. Die Entwürfe des Bebauungsplanes (Anlage 2) und der Begründung einschließlich Umweltbericht (Anlagen 3, 4, 5 und 6) werden in der vorliegenden Fassung (Stand 04.09.2020) gebilligt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt, gleichzeitig werden die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt.

(Veröffentlichung sh. diese Amtsblatt-Ausgabe)

Vorlagennummer: B-7136/2020

Titel: Zustimmung zur Auflösung der HWG Havelländische Wasser GmbH

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Havelländischen Wasser GmbH der Auflösung der Gesellschaft zuzustimmen.

Vorlagennummer: B-7137/2020

Titel: Finanzielle Unterstützung Mehrgenerationenhaus Luckenwalde 2021-2028

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Zur Absicherung eines kommunalen Miteleistungsanteils zur Weiterführung und Finanzierung des Mehrgenerationenhauses Luckenwalde, in Trägerschaft des Diakonischen Werkes Teltow-Fläming e.V. bindet sich die Stadt in der Weise, dass ein Betrag von jährlich jeweils 10.000 EUR in den Jahren 2021 bis 2028 zur Verfügung gestellt wird.

Das Mehrgenerationenhaus ist Bestandteil der kommunalen Planungen zum demografischen Wandel und zur Sozialraumentwicklung im Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses. Es wird in die kommunalen Aktivitäten zur Schaffung guter Entwicklungschancen und fairer Teilhabemöglichkeiten für alle Bürgerinnen und Bürger eingebunden.

Vorlagennummer: A-7032/2020

Titel: Antrag zur Sache "Errichtung einer Volksbühne" der Fraktion der SPD - Aktualisierung der Kulturförderrichtlinie der Stadt Luckenwalde - Fraktion DIE LINKE/BV

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Auf einer kommenden Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport wird die Debatte um eine Aktualisierung und Weiterentwicklung der Kulturförderrichtlinie (Beschluss-Nr. 0002-34/93) aus dem Jahr 1993 zur Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen geführt.

Vorlagennummer: A-7031/2020

Titel: Antrag zur Sache - Änderungsvorschlag zum Antrag der SPD-Fraktion „Antrag zur Errichtung einer VolksBühne“ (ursprüngliche Vorlage: A-7026/2020) - Fraktion LÖS/GRÜNE

- abgelehnt

Vorlagennummer: A-7026/2020

Titel: Antrag zur Errichtung einer VolksBühne - Fraktion SPD

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

In der Baulücke auf dem Boulevard (Breite Straße) soll eine dauerhafte Bühne („VolksBühne“) errichtet werden.

Die Bühne soll mit Überdachung und verschließbarem Elektroanschluss einfach aber stabil ausgestattet werden.

Möglichst an jedem Sonnabend soll dort von 10 - 15 Uhr eine kulturelle Darbietung kostenlos den Boulevardbesuchern geboten werden. So soll für Bands, Chöre, Literaten, Tanzformationen und sonstige Initiativen die Möglichkeit geschaffen werden, diese Bühne kulturell zu nutzen und ein Programm bzw. ihr Können einem Publikum zu präsentieren.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Machbarkeit in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zu prüfen und einen Realisierungsvorschlag vorzulegen.

Vorlagennummer: A-7027/2020

Titel: Unternehmen mit städtischer Beteiligung als Partner für die „Ehrenamtskarte Berlin-Brandenburg“ mobilisieren - Fraktion DIE LINKE/BV

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, mit Unternehmen und Einrichtungen, an denen sie finanziell beteiligt ist, Gespräche mit dem Ziel einer Unterschrift zur Partnerschaftsvereinbarung „Ehrenamtskarte Berlin-Brandenburg“ (siehe Anlage 1 zur Beschlussvorlage) zu führen.

Vorlagennummer: A-7029/2020

Titel: Mittagsangebot auf dem Luckenwalder Wochenmarkt unterstützen – Satzungsänderung „Marktordnung“ - Fraktion DIE LINKE/BV

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Marktordnung in der Weise zu ändern, dass sie folgender Intention entspricht: Abweichend von § 5 wird Händlern, die ein Mittagsangebot mit Speisen und Getränken offerieren, die Zuweisung noch zur Verfügung stehender Standplätze in der Zeit von 11:00 bis 11:30 Uhr nach vorheriger Absprache ermöglicht.

Vorlagennummer: A-7030/2020

Titel: Installation einer öffentlichen Fahrradpumpe – Radfreundlichkeit in Luckenwalde ausbauen - Fraktion DIE LINKE/BV

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Im Rahmen einer SWU-Sitzung im 4. Quartal 2020 die Aufstellung einer fest installierten Radpumpen im Stadtgebiet, auf einer öffentlichen Fläche, zu prüfen. Hierbei sind je nach vorhandener Infrastruktur stark frequentierte Plätze, wie Boulevard/Markt, Bahnhof und Flämingskate in die nähere Betrachtung zu ziehen.

- abgelehnt

Nicht öffentlicher Teil der Sitzung:

Vorlagennummer: B-7134/2020

Titel: Nachtrag zum städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 46/2019 "Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Frankenfelde Nr. 4 Holz-Hollander"

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, einen Nachtrag (Anlage 1 zur Beschlussvorlage) zum städtebaulichen Vertrag (Anlage 2 zur Beschlussvorlage) mit der Repco 01 S.à.r.l., 534 rue de Neudorf, LUX-2220 Luxembourg c/o, Jones Lang La Salle Retail Asset Management GmbH Bertha-Benz-Straße 5, 10557 Berlin gemäß § 11 BauGB zur Sicherung von Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren Nr. 46/2019 zu schließen.

Vorlagennummer: A-7033/2020

Titel: Antrag zur Sache Änderung des Städtebaulichen Vertrags zum Bebauungsplan Nr. 43/2016 "Am Färberweg" - Fraktion LÖS/GRÜNE

- abgelehnt

Vorlagennummer: B-7135/2020

Titel: Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 43/2016 "Am Färberweg"

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, mit der Tamax GE Teltow-Fläming GmbH, Lietzenburger Straße 107, 10707 Berlin einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB über die Durchführung des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 43/2016 „Am Färberweg“ und die Aufteilung der Kosten für Planungsleistungen und für die Herstellung der Erschließungsanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43/2016 „Am Färberweg“ zu schließen.

Luckenwalde, 09.10.2020

i. A. Britta Jähner
Amt Pressearbeit, Verwaltungs- und Kommunalservice

**Satzung der Stadt Luckenwalde über
die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes „Am Anger“**

Auf Grundlage des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 172 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist und der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburgs (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) hat die Stadt Luckenwalde am 06.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die im beiliegenden Plan, der als Anlage 1 Bestandteil der Satzung ist, dargestellten Grundstücke im Bereich der Straßen Elsthaler Straße, Am Eiserhorstweg, Am Anger, Am Neuen Damm, Am Wall sowie der Jänickendorfer Straße.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung dient der Erhaltung des Stadtbildes und der strukturellen Stadtgestalt der 1920er-Jahre-Siedlung „Am Anger“ nach Maßgabe des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB. Sie gilt unbeschadet der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen gemäß der Brandenburgischen Bauordnung und auch für solche Vorhaben, die nach der Brandenburgischen Bauordnung oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften nicht genehmigungsbedürftig sind.

§ 3 Genehmigungspflicht und Versagungsgründe

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen die Errichtung, der Rückbau, die Änderung sowie der Nutzungsänderung baulicher Anlagen einer Genehmigung. Von der Genehmigung ausgenommen sind innere Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht verändern.
- (2) Bei Rückbau, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage darf gemäß § 172 Abs. 3 Satz 1 BauGB die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt der

Siedlung „Am Anger“ prägt oder sonst von städtebaulicher, geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

- (3) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen darf gemäß § 172 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Genehmigung nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt oder Struktur des nach § 1 geschützten Bereiches durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 4 Zuständigkeit

- (1) Die Genehmigung gemäß § 3 erteilt auf Grundlage des § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB die Stadt Luckenwalde.
- (2) Ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich, wird diese durch die Baugenehmigungsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming im Einvernehmen mit der Stadt Luckenwalde erteilt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung ohne Genehmigung eine bauliche Anlage ändert oder rückbaut handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde, den 06.10.2020

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

- Siegel -

Anlage 1 Plan – Seite 7



Satzung der Stadt Luckenwalde über die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes „Auf dem Sande“

Auf Grundlage des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 172 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist und der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburgs (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) hat die Stadt Luckenwalde am 06.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die im beiliegenden Plan, der als Anlage 1 Bestandteil der Satzung ist, dargestellten Grundstücke im Bereich der Straßen Rudolf-Breitscheid-Straße 64 bis 73, An den Giebeln, Auf dem Sande, Grundweg, Rothestraße, Alex-Sailer-Straße, Schieferling sowie Jüterboger Tor.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung dient der Erhaltung des Stadtbildes und der strukturellen Stadtgestalt der 1920er-Jahre-Siedlung „Auf dem Sande“ nach Maßgabe des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB. Sie gilt unbeschadet der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen gemäß der Brandenburgischen Bauordnung und auch für solche Vorhaben, die nach der Brandenburgischen Bauordnung oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften nicht genehmigungsbedürftig sind.

§ 3 Genehmigungspflicht und Versagungsgründe

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen die Errichtung, der Rückbau, die Änderung sowie der Nutzungsänderung baulicher Anlagen einer Genehmigung. Von der Genehmigung ausgenommen sind innere Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht verändern.
- (2) Bei Rückbau, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage darf gemäß § 172 Abs. 3 Satz 1 BauGB die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt der Siedlung „Auf dem Sande“ prägt oder sonst von städtebaulicher, geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.
- (3) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen darf gemäß § 172 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Genehmigung nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt oder Struktur des nach § 1 geschützten Bereiches durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 4 Zuständigkeit

- (1) Die Genehmigung gemäß § 3 erteilt auf Grundlage des § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB die Stadt Luckenwalde.
- (2) Ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich, wird diese durch die Baugenehmigungsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming im Einvernehmen mit der Stadt Luckenwalde erteilt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung ohne Genehmigung eine bauliche Anlage ändert oder rückbaut handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde, den 06.10.2020

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

- Siegel -

Anlage 1 Plan – Seite 10



3. Änderungssatzung vom 09.10.2020 zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Luckenwalde vom 17.12.2013

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 ([GVBl. I/07, \[Nr. 19\]](#), S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 ([GVBl. I/19, \[Nr. 38\]](#)) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgaben-gesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 ([GVBl. I/04, \[Nr. 08\]](#), S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 ([GVBl. I/19, \[Nr. 36\]](#)) und des § 34 des Gesetzes über das Leichen, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07. November 2001 ([GVBl. I/01, \[Nr. 16\]](#), S.226) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 ([GVBl. I/18, \[Nr. 24\]](#)) und des § 35 der Friedhofssatzung der Stadt Luckenwalde vom 17.12.2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2019 hat die Stadtverordneten-Versammlung in ihrer Sitzung am 06.10.2020 folgende 3. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Luckenwalde vom 17.12.2013 beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Luckenwalde vom 17.12.2013 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.12.2019 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 erhält die aus der Anlage zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Luckenwalde, 09.10.2020

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

Anlage: Gebührentarif gemäß § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Luckenwalde

Gebührentarif gemäß § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Luckenwalde gültig ab 01.01.2021

Die nachfolgenden Gebühren gelten für die kommunalen Friedhöfe in Luckenwalde „Waldfriedhof“ und Friedhof „Vor dem Jüterboger Tor“ sowie im Ortsteil Kolzenburg.

1. Bestattungsgebühren

- | | |
|---|-------------------------------|
| 1.1. Ausheben und Schließen der Gruft | |
| a) Erdbestattung Erwachsene | 408,00 EUR |
| b) Kinder (bis 5 Jahre) | 157,00 EUR |
| c) Urnen | 117,00 EUR |
| 1.2. Kapellenbenutzung | |
| a) Kapellenbenutzung | 127,00 EUR |
| b) Nutzung der Trauerhalle in Kolzenburg | 28,00 EUR |
| 1.3. Bereitstellung der Platte an der Urnenwand | 769,00 EUR |
| 1.4. Namenskennung neue Urnengemeinschaftsanlage Waldfriedhof | lt. Rechnung des Beauftragten |

2. Nutzungsgebühren

a) Erdeinzel- und Erdeinzelkindergrabstätte (ab.6.Lj.)	25 Jahre	816,00 EUR
b) Erdeinzelwahlgrabstätte	25 Jahre	1.223,00 EUR
c) Erddoppelwahlgrabstätte	25 Jahre	2.447,00 EUR
d) Mehrstellige Wahlgrabstätte	25 Jahre	2.936,00 EUR
e) Erdeinzelkindergrabstätte (bis 5.Lj.)	20 Jahre	431,00 EUR
f) Urneneinzelgrabstätte	25 Jahre	212,00 EUR
g) Kleine Urnenwahlgrabstätte	25 Jahre	294,00 EUR
h) Große Urnenwahlgrabstätte	25 Jahre	636,00 EUR
i) Urnengemeinschaftsanlage	25 Jahre	650,00 EUR
j) Urnenwand	25 Jahre	715,00 EUR
k) Baumbestattung	25 Jahre	843,00 EUR
l) Erdgemeinschaftsanlage	25 Jahre	1.667,00 EUR

3. Verlängerung des Nutzungsrechts durch Nachkauf

a) Erdeinzel- und Erdeinzelkindergrabstätte (ab 6.Lj.)	pro Jahr	33,00 EUR
b) Erdeinzelwahlgrabstätte	pro Jahr	49,00 EUR
c) Erddoppelwahlgrabstätte	pro Jahr	98,00 EUR
d) Mehrstellige Wahlgrabstätte	pro Jahr	117,00 EUR
e) Erdeinzelkindergrabstätte (bis 5.Lj.)	pro Jahr	22,00 EUR
f) Urneneinzelgrabstätte	pro Jahr	8,00 EUR
g) Kleine Urnenwahlgrabstätte	pro Jahr	12,00 EUR
h) Große Urnenwahlgrabstätte	pro Jahr	25,00 EUR
j) Urnenwand	pro Jahr	28,00 EUR
k) Baumbestattung	pro Jahr	33,00 EUR
l) Erdgemeinschaftsanlage	pro Jahr	65,00 EUR

4. Verwaltungsgebühren

4.1. Genehmigung für die Ausführung gewerblicher Arbeiten	21,00 EUR
4.2. Genehmigung für Grabmalanträge	23,00 EUR

5. Sonstige Gebühren

5.1. Umbettungen

a) Erdbestattung Erwachsene	lt. Rechnung des Beauftragten
b) Erdbestattung Kinder	lt. Rechnung des Beauftragten
c) Urnen	234,00 EUR

Bei beschädigten Urnen werden die Urnenkapsel und zusätzliche Leistungen gesondert berechnet.

5.2. Ausbettungen

a) Erdbestattung Erwachsene	lt. Rechnung des Beauftragten
b) Erdbestattung Kinder	lt. Rechnung des Beauftragten
c) Urnen	117,00 EUR

Bei beschädigten Urnen werden die Urnenkapsel und zusätzliche Leistungen gesondert berechnet.

5.3. Übersenden der Urne zur Beisetzung auf auswärtigen Friedhöfen	51,00 EUR plus bare Auslagen
--	---------------------------------

5.4. Grabeinfassungen

Urnengrabstätte Feld D und UH1 Waldfriedhof Einfassung aus Natursteinpflaster	26,00 EUR
--	-----------

Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts für die Stadt Luckenwalde
als städtebauliche Planung nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB und
Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat in öffentlicher Sitzung am 06.10.2020 den Entwurf der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts für die Stadt Luckenwalde als städtebauliche Planung nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB gebilligt und beschlossen, den Entwurf für die Dauer von zwei Monaten öffentlich auszulegen.

Die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts soll die dynamischen Entwicklungen des Einzelhandels und der zentralen Versorgungsbereiche der vergangenen zehn Jahre insbesondere auch in Anbetracht veränderter Rahmenbedingungen bewerten und das vorhandene Konzept fortschreiben.

Der Entwurf der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts (Stand 07.08.2020) für die Stadt Luckenwalde liegt in der Zeit vom 22.10.2020 bis zum 22.12.2020 bei der

Stadtverwaltung Luckenwalde
Markt 10 in 14943 Luckenwalde

zu folgenden Zeiten zur Einsicht bereit:

Montag bis Mittwoch:	8:30 Uhr – 12:00 Uhr, 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Donnerstag:	8:30 Uhr – 12:00 Uhr, 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag:	8:30 Uhr – 12:00 Uhr

Während dieser Frist können bei der Stadtverwaltung Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Der Inhalt der amtlichen Bekanntmachung und die Planunterlage werden unter www.luckenwalde.de in das Internet eingestellt sowie über bauleitplanung.brandenburg.de zugänglich sein.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, das mit ausliegt bzw. zum Download angeboten wird.

Luckenwalde, den 07.10.2020

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 46/2019 2019 "Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Frankenfelde Nr. 4 Holz-Hollander"

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat in öffentlicher Sitzung am 06.10.2020 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 46/2019 2019 "Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Frankenfelde Nr. 4 Holz-Hollander" einschließlich seiner Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan umfasst die Fläche in der Gemarkung Frankenfelde, Flur 5, Flurstücke 26, 27, 28, 29, 30. Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan auf Seite 15 zu entnehmen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, den vorhandenen Einzelhandelsstandort als im Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Luckenwalde festgelegten Ergänzungsstandort langfristig zu sichern und zu erhalten. Dazu ist es erforderlich, einen planungsrechtlichen Konflikt zwischen dem genehmigten Bestand (Einzelhandel / Baumarkt) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der im Laufe der Zeit durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geänderten bzw. fortentwickelten Definition des Begriffs „Verkaufsfläche“ aufzulösen. Dafür ist es erforderlich, dem Bestand scheinbar entgegenstehende bzw. nicht rechtsprechungskonformen geltende Festsetzungen des rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplanes Frankenfelde Nr. 4 Holz-Hollander aufzuheben.

Die Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 46/2019 „Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Frankenfelde Nr. 4 Holz-Hollander“ liegen in der Zeit vom 27.10.2020 bis zum 30.11.2020 bei der

Stadtverwaltung Luckenwalde
Markt 10 in 14943 Luckenwalde

zu folgenden Zeiten zur Einsicht bereit:

Montag bis Mittwoch:	8:30 Uhr – 12:00 Uhr, 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Donnerstag:	8:30 Uhr – 12:00 Uhr, 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag:	8:30 Uhr – 11:30 Uhr

Während dieser Frist können bei der Stadtverwaltung Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen sollten die volle Anschrift des Verfassers und gegebenenfalls auch die Bezeichnung der betroffenen Grundstücke bzw. Gebäude enthalten. Die Anregungen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Die Planunterlagen zum Bebauungsplan umfassen den Bebauungsplanentwurf, die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Umweltbericht sowie die bisher vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen:

- Stellungnahme des Landkreises Teltow-Fläming vom 24.02.2020 mit den dazugehörigen umweltbezogenen Stellungnahmen:
 - o Stellungnahme des Landkreises Teltow-Fläming, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde vom 21.02.2020
 - o Stellungnahme des Landkreises Teltow-Fläming, Umweltamt, Wasser, Boden, Abfall vom 17.02.2020
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 20.02.2020 mit den dazugehörigen Anlagen:
 - o Landesamt für Umwelt, Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
 - o Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
- Stellungnahme des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände GbR vom 17.02.2020

Der Inhalt der amtlichen Bekanntmachung und die Planunterlagen werden unter www.luckenwalde.de in das Internet eingestellt sowie über bauleitplanung.brandenburg.de zugänglich sein. Die Verarbeitung

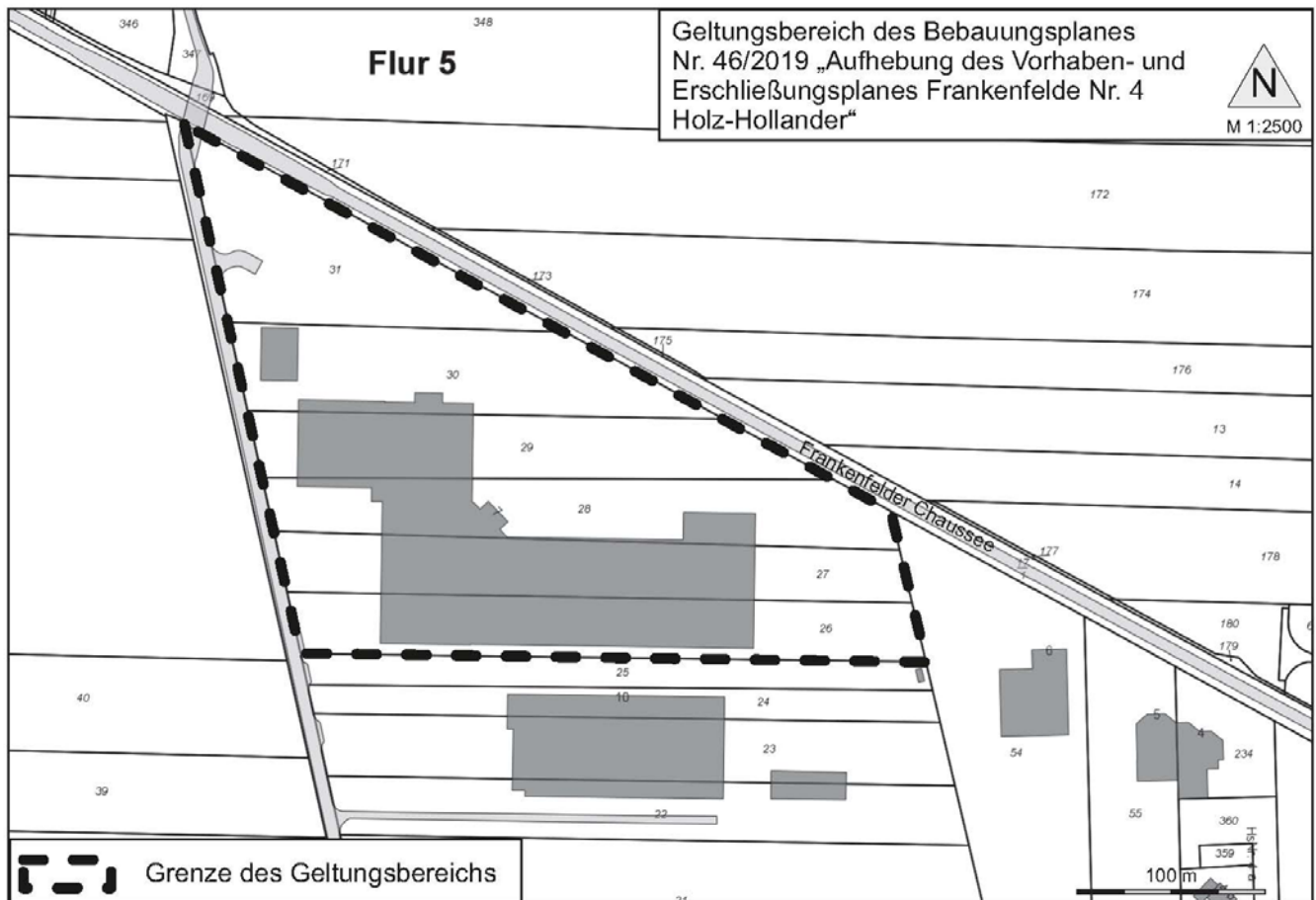
personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder nur verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Luckenwalde, den 07.10.2020

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Wahlleiterin gemäß § 60 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i. V. m. § 81 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgischer Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) über Ausscheiden von Vertretern und Berufung von Ersatzpersonen (Sitzübergang) in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde

Sitzübergang auf eine Ersatzperson des Wahlvorschlages der Christlich Demokratischen Union (CDU) zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde am 26. Mai 2019

Herr Dr. Andreas Kugler, gewählter Stadtverordneter auf dem Wahlvorschlag CDU, verzichtete gemäß § 59 Absatz 1 Nummer 1 BbgKWahlG auf seinen Sitz als gewählter Stadtverordneter der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde. Der Verzicht wurde gegenüber der Wahlleiterin schriftlich erklärt.

Gemäß § 60 Absatz 3 BbgKWahlG habe ich festgestellt, dass Herr Stephan Braschke auf dem Wahlvorschlag CDU zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde am 26. Mai 2019 die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson im Sinne des § 60 Absätze 3 und 4 BbgKWahlG ist, auf welche der Sitz von Herrn Dr. Andreas Kugler übergeht. Herr Stephan Braschke hat auf die Annahme des Sitzes in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde form- und fristgerecht gemäß § 61 Absatz 1 Nummer 1 BbgKWahlG am 30. September 2020 verzichtet. Damit scheidet Herr Stephan Braschke als Ersatzperson für die Wahlperiode aus.

Gemäß § 60 Absatz 3 BbgKWahlG habe ich festgestellt, dass Frau Daniela Funke auf dem Wahlvorschlag CDU zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde am 26. Mai 2019 die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson im Sinne des § 60 Absätze 3 und 4 BbgKWahlG ist, auf welche der Sitz von Herrn Stephan Braschke übergeht. Frau Daniela Funke hat auf die Annahme des Sitzes in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde form- und fristgerecht gemäß § 61 Absatz 1 Nummer 1 BbgKWahlG am 5. Oktober 2020 verzichtet. Damit scheidet Frau Daniela Funke als Ersatzperson für die Wahlperiode aus.

Gemäß § 60 Absatz 3 BbgKWahlG habe ich festgestellt, dass Herr Jörg Kirstein auf dem Wahlvorschlag CDU zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde am 26. Mai 2019 die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson im Sinne des § 60 Absätze 3 und 4 BbgKWahlG ist, auf welche der Sitz von Frau Daniela Funke übergeht. Herr Jörg Kirstein hat die Annahme des Sitzes in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde form- und fristgerecht am 11. Oktober 2020 erklärt. Damit ist Herr Jörg Kirstein als Stadtverordneter für die CDU in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde festgestellt.

Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Wahlleiterin

Gegen die Feststellung zur Berufung der Ersatzperson kann binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch nach Maßgabe des § 55 Absatz 3 BbgKWahlG erhoben werden. Der Einspruch ist mit Begründung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Wahlleiterin der Stadt Luckenwalde, Markt 10, 14943 Luckenwalde, zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Luckenwalde, 13. Oktober 2020

Britta Jähner
Wahlleiterin